

(gültige Version Januar 2022)

Landschaftsqualitätsbeiträge

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (**A**) und/oder Landschaftstypspezifischen (**L**) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3 Massnahmen (**A** und/oder **L**) zusammen. Die Erfüllung der Grundanforderungen G1, G2 und G3 ist zwingend und führt zum Grundbeitrag.

Massnahmen und Anforderungen im Detail

Massnahme	Anforderungen	Beitrag
G1 Beratung in Anspruch nehmen	<ul style="list-style-type: none">• Der/die LandwirtIn nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil• Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	<ul style="list-style-type: none">• Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert• Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt• Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)
G3 Ordnung auf dem Betrieb halten	<ul style="list-style-type: none">• Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert (Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können)• Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert• Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase	Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

Allgemeine Massnahmen (in allen Landschaftstypen möglich)

A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen	<ul style="list-style-type: none">• Der Bewirtschaftungsweg resp. Wanderweg ist unbefestigt (kein Beton, Asphalt oder Rasengitter erlaubt) und ist öffentlich zugänglich• Der Weg ist nicht ausgemarct• Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten• Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten• Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg Mindestlänge 20m
---	---	---

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend; geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden (Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch) • Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steig- oder Flügelgitter und verstellbare Elektrotore (<i>Merkblatt Durchgänge Wegnetz auf www.sz.ch/Landwirtschaft Downloads-Direktzahlungen-Landschaftsqualität</i>) • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt 	Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang
A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	<ul style="list-style-type: none"> • Offizielle Wanderwege durch Weiden sind ausgezäunt • Auszäunung ohne Stacheldraht • Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern • Permanente Abzäunungen sind nicht anrechenbar 	Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun
A4 Kulturelle Werte zeigen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Objekt (Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt • Das Objekt steht auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Das Objekt ist jederzeit zugänglich (<i>d.h. keine Absperrungen vorhanden</i>) • Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt 	Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Objekt (Steinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten • Nur Trockenmauerwerk bzw. mörtelfreie Mauerwerke sind beitragsberechtigt (siehe auch Merkblatt A5) • Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen • Das Objekt hat eine minimale Länge von 20 Metern 	Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer Mindestlänge 20m (<i>Total aller Mauern</i>)
A6 Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gebäude ist ein Futter/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher • Das Gebäude ist über 50 Jahre alt (<i>Eintrag auf Plan oder Grundbuch ist massgebend, Ersatzbauten sind beitragsberechtigt</i>) • Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum • Das Gebäude ist keine Produktionsstätte • Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen) • Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt • Fassade und Dach sind intakt 	Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden
A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz, dienen als Abgrenzung und haben ein traditionelles Erscheinungsbild • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dient der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt • Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern 	Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter Mindestlänge 20m (<i>Total aller Zäune</i>)

<p>A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzung ist funktionstüchtig und dient der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt • Die Abgrenzungen hat eine minimale Länge von 20 Metern 	<p>Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch <i>ausbezahlt</i></p> <p><i>Holzlattezzaun: max. 10.-/Laufmeter</i> <i>Schärhag: max. 15.-/Laufmeter</i></p>
<p>A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste (Link einfügen) und dienen als Abgrenzung • Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche • Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern • Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter • Die Lebhäge müssen mindestens jedes 2. Jahr geschnitten werden • Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.) • Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter</p>
<p>A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (<i>Dauerweide oder Mähweide</i>), auf der LN oder im Sömmerungsgebiet und stehen nicht auf dem Hofareal • Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter (<i>mit Holz, Stein oder Beton verkleidete Badewannen sind nicht beitragsberechtigt</i>) • Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke • Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser (<i>während der Weidezeit</i>) • Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt • Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden</p>
<p>A9a1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten (Stammumfang 15 – 120 cm)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (<i>Bäume gemäss kantonaler Liste (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads -> Landschaftsqualität)</i>) • Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes • Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt mehr als 120 cm (<i>entspricht Stammdurchmesser von ca. 5 - 38 cm</i>) • Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter • Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden (<i>Bsp. Betrieb mit 15 ha LN → max. 30 Bäume A9a1 und A9a2 zusammen</i>)</p>

	<p>mind. 10 Meter (<i>Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt 	
<p>A9a2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten (Stammumfang über 120 cm)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (<i>Bäume gemäss kantonalen Liste (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads -> Landschaftsqualität)</i>) Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes Der Stammumfang auf Brusthöhe (=150 cm) beträgt mehr als 120 cm (<i>entspricht Stammdurchmesser von über 38cm</i>) Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter (<i>Bei enger stehenden Bäumen werden nur diejenigen gezählt, welche den Mindestabstand erfüllen</i>) Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden</p> <p><i>(Bsp. Betrieb mit 15 ha LN → max. 30 Bäume A9a1 und A9a2 zusammen)</i></p>
<p>A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleepflanzen im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (<i>Bäume gemäss kantonalen Liste (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads -> Landschaftsqualität)</i>) Das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion oder Eigenproduktion Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes gepflanzt Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mind. 10cm oder der Baum ist mind. 3m hoch Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme A9a1 überführt, sofern er die Anforderungen an Stammumfang erfüllt 	<p>Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laub- resp. Nadelbaum-Neupflanzung (zusätzlich bis Fr. 240.- bei zugekauften Bäumen, Vorlage Kaufquittung) Es können max. 10 Neupflanzungen/ Projektperiode angemeldet werden.</p>
<p>A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist (<i>mehrere Teiche können zusammengenommen werden</i>) Das Kleingewässer ist vom öffentlichem Weg her einsehbar Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen max. für 20 Aren pro Betrieb (Ganzjahresbetrieb)</p>
Landschaftstypspezifischen Massnahmen (nicht in allen Landschaftstypen möglich)		

<p>L1 Siedlungsnahe Biodiversitätsförderflächen (BFF) nur in Siedlungsnähe TZ bis BZ I</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand zwischen Siedlungsrand resp. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt max. 100 Meter. • Bäume können nicht angemeldet werden (nur flächige BFF) <p><i>(Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen die Wohnzone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke, Kernzone A und Kernzone B)</i></p>	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 400.-/ha BFF-Fläche (Bäume sind nicht beitragsberechtigt)</p>
<p>L2 Tristen erstellen in allen Landschaftstypen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch (siehe auch Merkblatt L2) • Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt • Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen • Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut • Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut 	<p>Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden</p> <p><i>(Keine Verpflichtung, jedes Jahr die Anzahl Tristen zu erstellen)</i></p>
<p>L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 20% der Dauerwiesen (ohne BFF) werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt (Der Beginn der Hauptfütterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiesen eine Mähnutzung stattgefunden hat) • Das beschriebene Schnittregime muss in allen Zonen des Betriebes separat erfüllt werden, jedoch nur wenn der Anteil Dauerwiesen in einer Zone mind. 2 ha Dauerwiese beträgt <i>(Die Massnahme muss auf der gesamten Dauerwiesenfläche des Betriebs erfüllt sein. Die Fläche wird gemäss Viehzählung erfasst.)</i> 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 180.- pro ha Dauerwiese (ohne BFF)</p> <p><i>(Dieser Beitrag wird möglicherweise reduziert, wenn das Maximalbudget des Bundes überschritten wird)</i></p>
<p>L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, Wassergraben (<i>max. 40 cm Sohlenbreite</i>), Lesesteinhaufen, Findling oder eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur (<i>Gebüsche-/Gebüschgruppen, Bäume und Asthaufen zählen nicht als Kleinstrukturen</i>) • Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m² oder von 50 Meter Länge (<i>längliche Objekte können pro 50m als Hindernis gezählt werden. Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m lineare Strukturen gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung bzw. 1 Kleinstruktur</i>) • Die beitragsberechtigte Fläche wird mindestens einmal pro Jahr gemäht (Futterschnitt, übrige Dauerwiese) • Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen (aus-)gemäht werden • Die Kleinstruktur oder Kleinrelief (Hindernis) befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebs 	<p>Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis</p> <p>Maximal 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar</p> <p>Mind 5 Hindernisse</p> <p><i>(Die Hindernisse können als Anzahl pro Parzelle oder Teilparzelle aufgezeichnet werden und müssen nicht einzeln auf dem Plan eingezeichnet sein)</i></p>
<p>L6 Wildheufelder nutzen nur im Sömmerungsgebiet, aber Anmeldung auch durch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet • Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten • Die Fläche ist steiler als 50% geneigt oder mindestens 100m von einem Maschinenweg/Strasse entfernt (<i>Böschungen von Strassen und Maschinenwegen gelten nicht als Wildheufelder</i>) 	<p>Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufelder in den Nutzungsjahren</p>

Ganzjahresbetrieb möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche ist mindestens 200 m vom Alpgebäude entfernt • Die Fläche ist grösser als 25 Aren • Nutzung bis 30. September an Vollzugsstelle des Kantons gemeldet (<i>genutzte Fläche auf einem Plan einzeichnen</i>) 	
L7a Drei verschiedene Ackerkulturen anbauen nur auf Ackerflächen <i>In Projektregion Prager-Fronalp nicht wählbar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. drei Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden. • Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen) • Die Hauptkultur wird geerntet • Massnahme kann während der Projektphase in L7b oder L7c überführt werden 	Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro ha offene Ackerfläche
L7b Vier verschiedene Ackerkulturen anbauen nur auf Ackerflächen <i>In Projektregion Prager-Fronalp nicht wählbar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. vier Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden. • Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen) • Die Hauptkultur wird geerntet • Massnahme kann während der Projektphase in L7c überführt werden 	Jährlicher Beitrag von Fr. 200.- pro ha offene Ackerfläche
L7c Fünf verschiedene Ackerkulturen anbauen nur auf Ackerflächen <i>In Projektregion Prager-Fronalp nicht wählbar</i>	<ul style="list-style-type: none"> • In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. fünf Kulturen vorhanden. Kunstwiesen zählen nicht dazu (Diese Massnahme muss auch bei ÖLN-Gemeinschaften einzelbetrieblich erfüllt werden. • Jede Kultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche (verschiedene Kulturen unter 10% zählen als eine Kultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche belegen) • Die Hauptkultur wird geerntet 	Jährlicher Beitrag von Fr. 300.- pro ha offene Ackerfläche
L8a Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten in Talzone nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Gesuch wird mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (Koordination durch Amt für Landwirtschaft) • Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden 	Jährlicher Beitrag von Fr. 25.- pro Tier Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen in Talzone nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Die freizuholende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche deklariert • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung • Das Gesuch wird mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (Koordination durch Amt für Landwirtschaft) 	Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen Einmaliger Beitrag von max. 150.-/Are effektiv verbuschter Fläche

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • nach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag) 	
L8c Ehemals Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten in Talzone nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der LN oder Sömmerungsfläche • Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölbekämpfung und eine Kostenberechnung • Das Gesuch wird bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen (Koordination durch Amt für Landwirtschaft) • Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden • nach dem Ersteingriff werden die Objekte im ordentlichen Rahmen offen gehalten (Offenhaltungsbeitrag/Sömmerungsbeitrag) 	Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen Max. 50.-/Are
L9a Hecken pflegen (keine BFF) im Sömmerungsgebiet nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hecke ist als «Hecke mit Pufferstreifen» ohne BFF- Beitrag angemeldet • Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt <i>(jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden)</i> • Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten <i>(z.B. Goldregen, Robinien, Sommerlieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)</i> • Die Hecke befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes 	Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are bestockter Fläche inkl. Pufferstreifen
L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen im Sömmerungsgebiet nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten gemäss der kantonalen Liste (Link Kantonale Liste). • Heckenneupflanzungen werden vorgängig mit der Trägerschaft LQ und der Trägerschaft Vernetzungsprojekt abgesprochen • Hecken auf NHG-Flächen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle Naturschutz gepflanzt werden • Nach der Neupflanzung wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» BFF QII angemeldet und weitergeführt • Gesuch einreichen 	Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanzter Strauch/Baum
L9c Hecke einmalig aufwerten im Sömmerungsgebiet nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet (Code 0852) • Die Hecke wird durch einen entsprechenden Ersteingriff in QII überführt (60% der Fläche auf Stock setzen und mit dem Bagger ausgraben, 40% der Fläche zurückschneiden). • Ergänzungspflanzungen gemäss L9b • Vor dem Ersteingriff muss eine Ausnahmegewilligung beim Amt für Natur Jagd und Fischerei (ANJF) eingeholt werden (Ausgangszustand wird festgehalten) • Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft LQ und falls vorhanden mit der Trägerschaft VP • Nach dem Ersteingriff wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt 	Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 8.- pro Laufmeter Hecke

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch einreichen 	
<p>L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet (Code 0852) • Die Hecke wird durch regelmässige selektive Pflege in QII überführt (jährlich 30% der schnellwachsenden Sträucher auf den Stock setzen und langsame Arten fördern. Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen. • Allfällige Ergänzungspflanzungen gemäss L9b • Der Ausgangszustand soll festgehalten werden • Vorgängige Absprache mit der Trägerschaft LQ und falls vorhanden mit der Trägerschaft VP • Nach Erreichen der QII wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt • Gesuch einreichen 	Einmaliger Beitrag von Fr. 130.- pro Are bestockte Fläche Auszahlung erfolgt nach Erreichen von QII
<p>L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF) im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume für die es keine BFF-Beiträge gibt • Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht <i>(Auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume)</i> • Die Bäume werden fachgerecht gepflegt • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt • Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes 	Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum Max. für 19 Bäume pro Betrieb
<p>L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF) im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt und die Mindestanzahl wird erreicht <i>(Auf dem Betrieb stehen demzufolge min. 20 Bäume)</i> • Die Bäume werden fachgerecht gepflegt • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt 	Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum Max. für 300 Bäume je Betrieb
<p>L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen im Sömmerungsgebiet nicht möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei mehr als 10 Neupflanzungen ist die Pflanzung vorgängig mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts abzusprechen und in einer Planskizze festzuhalten • Die Bäume müssen gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt werden • Die Anforderungen an BFF QI (ohne Mindestanzahl) werden erfüllt • Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt • Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme L10a oder L10b überführt 	Einmaliger Beitrag von Fr. 200.- pro Hochstamm Obstbaum Es können max. 20 Hochstamm-Obstbäume / Projektperiode angemeldet werden. Kaufquittungen für Pflanzmaterial müssen bei Kontrolle vorgelegt werden

Zu beachten:

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV; Waldfläche ist davon ausgenommen)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden.
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt

- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein**
(Plan bleibt auf dem Betrieb)
- LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen können nicht angerechnet werden (Betriebsstandort und Flächen müssen im Perimeter liegen)
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden

<u>Auskunft erteilt:</u>	Innerer Kantonsteil:	Pirmin Bürgi	041 819 15 14
		Rita Horat	041 819 15 29
	Mittlerer Kantonsteil, Höfe:	Othmar Dettling	041 819 15 16
	March:	Josef Nötzli	041 819 15 15
	Allgemein:	Armin Meyer	041 819 15 12